

Merkblatt zum EU-Schulprogramm für Lieferanten Milch und Milchprodukte Schuljahr 2017/ 2018

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) und der Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des ESP beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare, Vertragsmuster, Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

Wichtige Hinweise für Milch und Milchprodukte ab dem 1. Februar 2018

- Zum 31. Juli 2017 endeten die bisherigen Programme „EU-Schulobst- und -gemüseprogramm“ sowie „EU-Schulmilchbeihilfe“ und wurden in das neue „**EU-Schulprogramm**“ überführt.
- Im neuen Programm ist ab dem 1. Februar 2018 die **kostenlose Abgabe von Milch und ausgewählten Milchprodukten** vorgesehen (vgl. Nr. 2).
- Die Belieferung mit kostenlosen Milch und Milchprodukten erfolgt ausschließlich über **zugelassene Lieferanten**. Eine Direktantragstellung durch die Einrichtungen ist **nicht** möglich.
- Abrechnung von Bio-Ware ist nur **ökozertifizierten** Lieferanten möglich. Für jeden Antrag auf Zuwendung für die Lieferung ökologischer Produkte muss der LfL ein gültiges Ökozertifikat vorliegen.
- Die Abgabe erfolgt an **berücksichtigungsfähige** Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen, sowie an Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten und in Häusern für Kinder (vgl. Nr. 3/ **Stichtagsregelung**).

1. Zulassung als Lieferant im ESP

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Lieferant im ESP stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF steht hierzu das Formular „**Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer**“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der LfL eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als **Lebensmittelunternehmer registriert** ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als ESP-Lieferant erfolgt durch die LfL. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die Zulassung

verweigert werden. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird jährlich überprüft (vgl. Nr. 10.2).

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit der Einrichtung Lieferverträge abschließen und mit der Belieferung beginnen (vgl. Nr. 4.1). Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen.

2. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen bevorzugt Trinkmilch abgegeben und Produkte aus regionaler Erzeugung eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine abschließende Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5%,
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5%,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C (= Standardsorten ab Fettstufe 40 % F.i.Tr.) aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine **Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u.a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF eingestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse, -zubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie **weitere vergleichbare Milchprodukte**.

3. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

3.1 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist (diese Bestätigung muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden) **und**
- vor Abschluss eines Liefervertrags ein formloser Antrag bei der LfL gestellt und von dieser genehmigt wird.

3.2 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

3.3 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- **in Kindergärten und Häusern für Kinder** die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2017 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2017/2018 registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind.
- **in Grund- und Förderschulen** die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2017 in der Schule für das Schuljahr 2017/2018 registriert bzw. angemeldet sind.
- **in Förder- und Mittelschulen** die am 1. August 2017 angemeldeten bzw. registrierten Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung der LfL vorliegt (vgl. Nr. 3.1).

4. Milchlieferungen

4.1 Beginn der Lieferungen

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Eine aktuelle Liste ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen. Hierfür stellt das StMELF im Internet-Förderwegweiser ein Muster zur Verfügung.

4.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist **nur schulquartalsweise** möglich.

4.3 Maximale Portionsanzahl und zuwendungsfähige Portionsgröße

Die maximale Portionsanzahl je Lieferperiode (Monat oder Quartal, vgl. Nr. 6.1) orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. Die zuwendungsfähige Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Maßgeblich ist die Menge der angelieferten Ware. Dabei entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl pro Kind je Lieferperiode (Monat oder Quartal) **nicht** überschritten wird.

Erfassungsmöglichkeiten in der Lieferbestätigung (vgl. Anlage S. 6)

4.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

4.5 Lieferung ökologischer Produkte

Milch und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf der Verpackung als solche gekennzeichnet und auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein. Lieferanten, die Milch und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung liefern, müssen grundsätzlich ein Öko-Zertifikat vorlegen. Das Ökozertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung, mit dem eine Zuwendung für die Lieferung **ökologischer Produkte** beantragt wird, der LfL vorzulegen. Liefert ein **Lieferant ohne Ökozertifizierung** Bioware (z.B. Gültigkeit des Zertifikates ist abgelaufen), so werden diese Lieferungen zuwendungsrechtlich **wie konventionelle** Lieferungen behandelt.

4.6 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein

Der ESP-Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter und bei Lieferung von ökologischer Ware die Bezeichnung „Bio“ zwingend angegeben sein.

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode, sowie die von der Einrichtung **zum Stichtag** gemeldete Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder in der Lieferbestätigung. Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferbestätigungen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

5. Höhe der Zuwendung

5.1 Festgesetzte Portionspauschale

Vom StMELF wird pro definierter zuwendungsfähiger Portion ein bayernweit einheitlicher Pauschalbetrag festgelegt. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

5.2 Berechnung der Zuwendung

Die zu gewährende Zuwendung berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, der festgesetzten Portionspauschale und der gelieferten Portionsanzahl, sofern die maximal zuwendungsfähige Portionszahl je Lieferperiode nicht überschritten wird. .

6. Beantragung der Zuwendung

6.1 Antragsfristen

Die Zuwendung kann pro **Schulquartal** oder **monatlich** beantragt werden. Die Entscheidung muss jeweils zu Beginn eines Schulquartals getroffen werden.

Ein Wechsel des Abrechnungsintervalls (monatlich/quartalsweise) ist **nur** zu Beginn eines Schulquartals möglich. Die Entscheidung ist jeweils für das **ganze Schulquartal bindend**.

Vierteljährliche Antragstellung:

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
III	Februar, März, April	1. Mai - 31. Juli
IV	Mai, Juni, Juli	1. August - 31. Oktober

Monatliche Antragstellung:

Schul- quartal	Liefer- periode	Antragsfrist
III	Februar	01. März - 31. Mai
	März	01. April - 30. Juni
	April	01. Mai - 31. Juli
IV	Mai	01. Juni - 31. August
	Juni	01. Juli – 30. September
	Juli	01. August - 31. Oktober

Der Antrag kann erst nach Ende der gewählten Lieferperiode bei der LfL eingereicht werden und gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt.

Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.4 genannten Bestandteile enthält.

Ein Zusammenfassen mehrerer Monate innerhalb einer Lieferbestätigung ist bei monatlicher Abrechnung nicht zulässig.

6.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Der Antrag auf Zuwendung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Lieferperiode, auf den sich der Antrag bezieht, bei der LfL eingereicht werden.

Bei einer Überschreitung der Antragsfrist wird die Zuwendung wie folgt gekürzt:

Fristüberschreitung 1 bis 30 Kalendertagen um 5 %,

Fristüberschreitung 31 bis 60 Kalendertagen um 10 %.

Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrags (90 % des zuwendungsfähigen Betrags) gekürzt.

Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Antrag auf Zuwendung möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

6.3 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung geändert hat, ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung der LfL und dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich mitzuteilen.

6.4 Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem **Antrag auf Zuwendung** und zusätzlich einer **Anlage für jede belieferte Einrichtung (Lieferbestätigung)**.

Der Lieferant dokumentiert auf der Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen, die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, sowie die Art und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Lieferbestätigung fasst alle Lieferscheine der Lieferperiode zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Nr. 7 geregelten Aufbewahrungsfrist **aufzubewahren**.

7. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (LfL), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

8. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen des ESP nicht nach, zahlt er zusätzlich zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine Verwaltungsanktion in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als ESP-Lieferant führen.

Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden monetär bewertet. Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt und auf den notwendigen Rückforderungsbetrag hochgerechnet. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

9. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Sammelantrag auf Zuwendung einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

10. Sonstige Hinweise

10.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG) in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Zuwendung stimmt der Antragsteller zu, dass die LfL Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der LfL vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als ESP-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

10.3 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

10.4 Information und Publizität

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;

- a) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10. – 15.10.) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtzuwendungsbetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 Euro ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München

Tel. 089 17800-201

Fax 089 17800-240

E-Mail: afr@lfl.bayern.de

Anlage: gelieferten Mengen können in der Lieferbestätigung als sortenreine Lieferungen bzw. Mischlieferung folgendermaßen erfasst werden:

Beispiel einer **sortenreinen Lieferung** im Monat **Februar** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind ist **3**:

Lieferdatum	Milch in Liter	Buttermilch in Kilo	Joghurt in Kilo	Quark in Kilo	Käse in Kilo
6.2.18	20,000				
20.2.18	20,000				
27.2.18	20,000				
a) Gelieferte Mengen gesamt:	60,000				
b) festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser:	0,200				
c) Gelieferte Portionen pro Produkt:	300,00				
				d) Gelieferte Portionen gesamt*:	300,00

Beispiel einer **Mischlieferung** im Monat **Februar** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind ist **3**:

Lieferdatum	Milch in Liter	Buttermilch in Kilo	Joghurt in Kilo	Quark in Kilo	Käse in Kilo
7.2.18	10,000		5,000	2,500	
21.2.18		10,000	2,500	2,500	
28.2.18	10,000			2,500	1,500
a) Gelieferte Mengen gesamt:	20,000	10,000	7,500	7,500	1,500
b) festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser:	0,200	0,200	0,150	0,150	0,030
c) Gelieferte Portionen pro Produkt:	100,00	50,00	50,00	50,00	50,00
				d) Gelieferte Portionen gesamt*:	300,00

* Zur Berechnung der Anzahl der gelieferten Portionen pro Produkt (c) ist die gelieferte Gesamtmenge (a) durch die festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser (b) zu dividieren. $a / b = c$
Die Anzahl der gelieferten Portionen gesamt (d) ist die Summe der Portionen der einzelnen Produkte (c), nach der zweiten Kommastellen geschnitten.